

# Verkehrsunfälle durch Haushunde und Tierhalterhaftung

von Prof. Georg Gaisbauer

**In ländlichen Gegenden durften Haus- und Hofhunde schon immer frei umher laufen. Bei Gehöften, die an oder in der Nähe einer frequentierten Straße liegen, ist es auch kaum zu vermeiden, daß der Hofhund auch einmal auf die Straße läuft. Mit der ständigen und starken Zunahme des Straßenverkehrs ist aber auch die Gefahr gewachsen, daß Hunde Verkehrsunfälle verursachen.**

Verkehrsunfälle mit Hunden entstehen insbesondere dadurch, daß der Hund in ein Fahrzeug läuft, der Fahrer durch das unvermutete Auftauchen eines Hundes erschrickt und dergleichen mehr.

Fälle, in denen Hundebesitzer für Unfälle dieser Art haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, haben daher stark zugenommen. Zur näheren Information über diese hochaktuellen Fragen sei die Rechtslage, wie sie sich auf Grund der vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung ergibt, dargestellt.

In den angesprochenen Fällen ist die sogenannte „Tierhalterhaftung“ einschlägig. Gemäß § 1320 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist, wenn jemand durch ein Tier beschädigt wird, derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfal-

les, vor allem nach den dem Tierhalter bekannten und erkennbaren Eigenschaften des Tieres und den jeweils gegebenen Umständen. Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Aufsichts- und Verwahrungspflicht des Tierhalters stellt, sind streng. Dies wird mit der stetigen Zunahme des Straßenverkehrs und der dadurch bedingten Gefahrensteigerung begründet, die zu größerer Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung von Tieren, die Menschen und Sachen gefährden, verpflichten (OGH 2.12.1982, ZVR 1984/19 u.a.).

Das es zu den Eigenschaften eines Hundes, und zwar auch eines an sich gutmütigen Tieres, gehört, sich auf der Straße unachtsam zu verhalten, weil er die damit verbundenen Gefahren nicht erkennt, stellt ein auf der Straße frei umherlaufender Hund ein erhebliches Gefahrenmoment dar, und zwar im besonderen Maße für die Benützer einspuriger Fahrzeuge. Es muß daher die Verwahrung bzw. Beaufsichtigung eines Hundes in der Nähe einer öffentlichen Straße besonders sorgfältig erfolgen, da auf solchen Straßen – selbst bei geringem Verkehrsaufkommen – immer wieder mit durchfahrenden Fahrzeugen gerechnet werden muß, die durch einen auf der Straße frei umherlaufenden Hund gefährdet werden können (OGH 25.1.1985, ZVR 1985/172 u.v.a.). Auch in ländlicher Umgebung darf

ein Hund nicht stets frei und unbeaufsichtigt umherlaufen (OGH 27.4.1993, ZVR 1994/52 u.a.).

In diesen Fällen kommt dem – sonst bei der Tierhalterhaftung für Hunde bedeutsamen – Umstand, ob ein Hund bössartig oder gutmütig ist, kaum eine rechtliche Bedeutung zu. Auch ein gutartiges Tier ist nicht in der Lage, sich im Straßenverkehr der Verkehrslage entsprechend zu verhalten, wodurch allein schon die ständige Gefahr gegeben ist, daß durch das unbeaufsichtigte Tier Schaden entsteht (OGH 10.3.1961, ZVR 1961/287; 28.9.1961, ZVR 1962/87). Die Gefahr liegt im unkontrollierten Auftauchen des Hundes im Straßenverkehr, verbunden mit der den Tieren im allgemeinen fehlenden Fähigkeit eines verkehrsgerechten Verhaltens (OGH 11.10.1994, OJZ 1995/57 u.a.).

Bei Tieren, die in der Nähe von Straßen gehalten werden, muß eine Verwahrung oder Beaufsichtigung jedenfalls verlangt werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes mit einem schnell bewegten Fahrzeug besteht (OGH 27.2.1979, ZVR 1980/18). Es bedeutet keine Überforderung des Hundehalters, von ihm zu verlangen, den Hund so zu verwahren oder zu beaufsichtigen, daß er keine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt (OGH 24.5.1967, ZVR 1968/92). Von einer Sorge für die erforderliche Verwahrung und Be-

Zum Autor:  
Prof. Georg Gaisbauer  
ist Landesbeamter im  
Ruhestand

# tiroler fleckvieh

das wirtschaftliche Zweinutzungsrind für  
Tal- und Berglagen

Auf den  
**Versteigerungen in Rotholz bei Jenbach  
und Lienz (Osttirol)**  
bieten wir an:

**9.000 Zuchtkühe, -kalbinnen und -stiere, weiters  
Zucht- und Nutzkälber sowie Jungstiere für die Mast**

## Versteigerungstermine 1999

### Rotholz:

Mittwoch, 17.02. – weibl.  
Mittwoch, 10.03.- weibl., **Stiere**  
Mittwoch, 31.03.- weibl.  
Mittwoch, 21.04.- weibl.  
Mittwoch, 12.05.- weibl.  
Mittwoch, 02.06.- weibl.  
Mittwoch, 25.08.- weibl.  
Mittwoch, 08.09.- weibl.  
Mittwoch, 22.09.- weibl.  
Freitag, 29.10.- **Stiere**  
Mittwoch, 06.10.- weibl.

Mittwoch, 20.10.- weibl.  
Mittwoch, 03.11.- weibl.  
Mittwoch, 17.11.- weibl.  
Mittwoch, 01.12.- weibl.  
Freitag, 10.12. – **Stiere**

### Lienz

Montag, 22.03. – weibl.  
Montag, 17.05. – weibl.  
Montag, 06.09. – weibl.  
Montag, 04.10. – weibl.  
Donnerstag, 28.10. – weibl.  
Dienstag, 23.11. – weibl.

Als Vorspann zu jeder Versteigerung werden ab ca. 9.00 Uhr  
weibliche und männliche Zuchtkälber angeboten.

### ROTHOLZ

Kühe, Kalbinnen und Zuchtstiere werden am Vortag bewertet.  
Versteigerungsbeginn jeweils um 9.00 Uhr.

### Amtliche Milchleistungskontrolle, LEISTUNGSGARANTIEN LIENZ

Auftrieb und Reihung am Versteigerungstag  
Anfragen und Katalogwünsche an:

  
6020 Innsbruck tel. 0 51 2  
brixner straÙe 1 59 29/267

aufsichtigung eines Hundes kann nur dann gesprochen werden, wenn Maßnahmen getroffen wurden, die ein Entweichen des Tieres vom Haus aller Voraussicht nach verhindern. Dies gilt vor allem für die Nachtzeit, in der eine Beaufsichtigung des Tieres normalerweise nicht erfolgt und zu der mit dem Umherstreunen des Hundes auch in größerer Entfernung vom Haus gerechnet werden muß (OGH 21.2.1974, ZVR 1974/266).

**D**aß ein Hund die Möglichkeit hat, eine Einfriedung zu überspringen oder den Hof durch ein offengelassenes Gartentor zu verlassen, ins Freie und in der Folge sogar auf eine Straße zu gelangen, begründet einen Mangel der Beaufsichtigung bzw. der Verwahrung (OGH 21.2.1974, ZVR 1974/266). Es ist auch keine entsprechende Verwahrung eines – an sich folgsamen und disziplinierten Hundes – in einem umzäunten Grundstück, wenn der Zaun eine Lücke von 4 m aufweist, durch die der Hund leicht auf die unmittelbar neben dem Grundstück vorbeiführende Straße gelangen kann; die bloße Anwesenheit der Ehefrau des Halters des Hundes reicht nicht aus, um ein Herauslaufen des Hundes zu verhindern (OGH 3.7.1979, ZVR 1979/307). Ein Hund, der in Ermangelung eines Zaunes in der Lage ist, auf die Straße zu gelangen, ist – entgegen § 1320 ABGB – überhaupt nicht verwahrt (OGH 7.5.1976, ZVR 1976/368 u.a.). ■